

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.11.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Postgesetzes gefordert, durch die alle Postdienstleister verpflichtet werden sollen, Versandstücke mit dem Datum der Einlieferung zu versehen, um die Versandsicherheit zu erhöhen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass größere Betriebe zur Frankierung ihrer Briefe Frankit-Frankiermaschinen der Deutschen Post AG nutzen würden, mit denen ein Frankit-Datamatrixcode mit der Freimachung und dem Datum der Freimachung aufgedruckt würden. Nach Auskunft der Deutschen Post AG sei der Versender verpflichtet, den Brief am Tag des aufgedruckten Datums des Frankit-Datamatrixcodes der Deutschen Post AG zu übergeben. Weiche das Datum des Codes vom aktuellen Datum ab, drucke die Deutsche Post AG das aktuelle Datum auf den Brief. Stimmt das aktuelle Datum und das Datum des Codes überein, erfolge kein Aufdruck. Bei einem mit dem Frankit-Verfahren freigemachten Brief sei mithin nicht nachvollziehbar, ob der Brief über die Deutsche Post AG versendet oder direkt beim Empfänger in den Briefkasten eingeworfen worden sei. Diese Art der Frankierung sei somit für den Versand von Termin- bzw. Fristen sachen ungeeignet und eröffne Betrugsmöglichkeiten, insbesondere wenn Absender- und Empfänger Adressen in derselben Stadt hätten. Der Empfänger von Termin- bzw. Fristen sachen sei damit verglichen mit dem traditionellen Verfahren mit Briefmarke und Poststempel benachteiligt. Bei Briefen, die mit Briefmarken freigemacht worden seien, würden die Briefmarken mit dem Poststempel mit aktuellem Datum entwertet. Mit Hilfe des Stempels könne auf das Einreichen des Briefes bei der Post geschlossen werden.

Mit der Petition soll daher eine Änderung des Postgesetzes dahingehend erreicht werden, dass die Deutsche Post AG und jeder andere Versender gesetzlich

verpflichtet werden, alle von ihnen bearbeiteten Versandstücke, also auch Briefe, die mit einem Frankit-Datamatrixcode der Deutschen Post AG freigemacht worden seien, mit dem Datum der Einlieferung beim Versender zu versehen, um eine ähnliche Versandsicherheit wie beim konventionellen Verfahren mit Briefmarke und Poststempel zu erreichen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 29 Mitzeichnungen und 5 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Postgesetz (PostG) Verpflichtungen für Postdienstleister im Hinblick auf die Förderung des Wettbewerbs auf den Postmärkten und die Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mit postalischen Dienstleistungen enthält. Zu diesem Zweck wird in die grundrechtlich verbrieften Rechte der Berufs- und Eigentumsfreiheit der Unternehmen eingegriffen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordert, dass die Eingriffe auf das zur Zweckerreichung erforderliche Maß beschränkt werden.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Postdienstleister nach dem Postgesetz grundsätzlich frei darin sind, ihre Produkte auszugestalten. Konkrete Vorgaben enthält das Gesetz nur insoweit, als ein Mindestangebot an Postdienstleistungen im Sinne von § 11 PostG in Verbindung mit der Post-Universaldienstleistungsverordnung gewährleistet sein muss. Das Mindestangebot dient der bereits o. g. Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen. Zwar gehört die Einschreibesendung zur postalischen Grundversorgung, die gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt wird und damit einen Zustellnachweis beinhaltet. Ein Produkt, bei dem die Dokumentation der Einlieferung beim Postdienstleister vorgeschrieben ist, fordern die derzeit geltenden postrechtlichen Vorgaben hingegen nicht.

Der Ausschuss hebt hervor, dass eine Notwendigkeit, über die beschriebenen Mindestvorgaben hinaus, alle Postdienstleister gesetzlich zu verpflichten, Sendungen mit dem Einlieferungsdatum zu versehen, nicht zu erkennen ist.

Soweit der Petent befürchtet, Versender könnten den Lauf von Fristen manipulieren, indem sie Briefe verspätet absenden, rechtfertigt dies keine solche Vorgabe. Im Rechtsverkehr kommt es regelmäßig – gerade im Hinblick auf den Lauf von Fristen – nicht darauf an, wann ein Schriftstück beim Postdienstleister eingeliefert wurde, sondern wann es den Empfänger erreicht hat. Für den Zugang eines fristauslösenden Schriftstücks ist dabei der Versender, nicht der Empfänger beweispflichtig. Um an dieser Stelle Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine Reihe von Produkten mit Zustellnachweis am Markt verfügbar. Eines Versandnachweises bedarf es in diesem Zusammenhang nicht.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass durch die dargestellten rechtlichen Vorgaben dem verspäteten Versand von Schriftstücken in betrügerischer Absicht bereits wirksam begegnet wird. Eine gesetzliche Vorgabe für alle Postdienstleister, die eingelieferten Sendungen mit einem Datumsstempel zu versehen, ist daher nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.